



VORLAGE

- öffentlich -

Fachbereich: FB 2 Schule, Sport, Kultur, Familie, Soziales und Ordnung
Erstellt durch: Frau Amos
Datum: 23.04.2025

Gremium	Sitzung am	Bemerkungen
Jugend-, Familien-, Senioren- und Sozialausschuss	14.05.2025	

Beratungsgegenstand:

Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschließt, die Opt-Out-Regelung nach § 4 Abs. 1 der Bezahlkartenverordnung NRW rückwirkend auf das Inkrafttreten der Verordnung in Anspruch zu nehmen. Somit wird die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorerst nicht eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art der finanziellen Auswirkungen		Investiv/Konsumtiv	Veranschlagt im Produkt
Haushaltsjahr(e)	Haushaltsbelastung im lfd. Jahr	... pro Jahr	... im Planungszeitraum (+3 Jahre)

Begründung:

Die Bezahlkarte wurde seit Januar 2025 in den Unterbringungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen schrittweise eingeführt. Seit Anfang April erhalten alle Geflüchteten im Regelfall im Landessystem eine Bezahlkarte.

Um die operativen Schritte bei der Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden vorbereitend planen zu können, sind die Kommunen aufgerufen, verbindlich bis spätestens zum 31.05.2025 zurückzumelden, ob die Einführung der Bezahlkarte geplant ist.

1. Rechtsgrundlage und Gründe für die Einführung der Bezahlkarte

Am 06.11.2023 hat der Bundeskanzler Olaf Scholz zusammen mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) künftig in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können.

Der Landtag NRW hat am 18. Dezember 2024 das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ beschlossen. Hierin ist die Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Rechtsverordnung enthalten, Vorschriften zu erlassen über die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall der Leistungsgewährung nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG, insbesondere der Bezahlkarte.

Diese Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG - Bezahlkartenverordnung NRW - ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG sowie nach § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW können Kommunen die sogenannte Opt-Out-Regelung nutzen.

Aufgrund der Opt-Out-Regelung können die Kommunen abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG in der Kommune im Regelfall nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden.

Bislang sollten Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, vorrangig Sachleistungen erhalten. Menschen, die außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen leben, wiederum vorrangig Bargeld. Vorrangig bedeutet, dass diese Art der Unterstützung zwar die erste Wahl ist, aber auch andere Leistungsformen möglich waren. Das sollte sich durch die Gesetzesreform ändern. Dadurch haben die Länder und Kommunen mehr Möglichkeiten erhalten, wie sie die Leistungen erbringen können.

Die Hauptgründe für die Einführung der Bezahlkarte bestehen darin, den Verwaltungsaufwand zu verringern und Geldtransfers ins Ausland zu unterbinden. In den zentralen Landeseinrichtungen wurden bis zur Etablierung der Bezahlkarte große Bargeldsummen benötigt, die dann an die Schutzsuchenden persönlich übergeben wurden. Dadurch entstand ein großer Verwaltungsaufwand, der auch immer mit einem gewissen Sicherheitsrisiko durch den Umgang mit Bargeld verbunden ist. Zudem ist es mit der Bezahlkarte nicht mehr möglich, Gelder für Schlepper oder Überweisungen in das Herkunftsland zu nutzen.

2. Situation im Land NRW und im Kreis Gütersloh

Es haben sich beispielsweise die Kommunalparlamente in Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen, und Paderborn bereits gegen die Einführung der Bezahlkarte bzw. für die Nutzung der Opt-Out-Regelung ausgesprochen.

Auch im Kreis Gütersloh haben/planen die Kommunen mehrheitlich auf die Opt-Out-Regelung zurückzugreifen. Während Borgholzhausen, Steinhagen, Werther und Langenberg bereits pro Opt-Out entschieden haben, sind entsprechende Beschlussvorschläge in Schloss Holte-Stukenbrock, Vermold und Halle in Vorbereitung bzw. schon in Beratung. Die Stadt Gütersloh hat zunächst eine Mitteilungsvorlage mit Opt-Out-Vorschlag eingebracht.

In Harsewinkel hat der zuständige Ausschuss die Einführung der Bezahlkarte abgelehnt, der Stadtrat hat jedoch inzwischen beschlossen, die Bezahlkarte einzuführen. Rietberg tendiert zur Einführung der Bezahlkarte, wartet jedoch zunächst die weitere Entwicklung ab. Bisher gibt es in Rietberg keinen politischen Beschluss.

In Verl wurde bereits im Herbst 2024 auf politischen Wunsch hin die Bezahlkarte („Social Card 1.0“) eingeführt.

3. Situation in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Aktuell erhalten 81 Personen Asylbewerberleistungen.

Davon erhalten derzeit 7 Personen/Familien Asylbewerberleistungen in Form von Schecks. Die Regel ist, dass die Auszahlung der Asylbewerberleistung auf ein Girokonto erfolgt.

Die Verwaltung sieht in der bewährten Praxis der Auszahlung auf Girokonten, sowie in begründeten Ausnahmefällen über Schecks, eine praktikable Lösung, die bereits jetzt den Verwaltungsaufwand minimiert und den Leistungsberechtigten eine flexible Nutzung ihrer Mittel ermöglicht.

4. Nachteile der Bezahlkarte

4.1 Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten für Leistungsberechtigte

Die Bezahlkarte beschränkt die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten, frei über ihre Mittel zu verfügen, da sie oft nur für bestimmte Händler oder Warengruppen nutzbar ist.

Die Karte setzt Asylbewerberinnen und Asylbewerber gesellschaftlich unter Druck und könnte zu sozialer Ausgrenzung führen.

4.2 Datenschutz

Ein Entwurf einer Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO wird den Kommunen gesondert zur Verfügung gestellt. Hier liegt der Fokus auf der Beschreibung des Verfahrens, die datenschutzrechtliche Bewertung muss zwingend durch die jeweilige Leistungsbehörde erfolgen.

Eine Einsicht in den Bezahlkarten-Kontostand kann zudem nur bei begründetem Verdacht im Rahmen der Mitwirkungspflicht von dem Geflüchteten verlangt werden.

4.3 Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Die Einführung der Bezahlkarte bedeutet erheblichen administrativen Mehraufwand für die Leistungsbehörde. Die Verwaltung müsste bankähnliche Verwaltungsaufgaben übernehmen, da die Karte vor Ort verwaltet und ggf. ausgestellt wird.

Die Verwaltung wäre Ansprechpartnerin für die Ausgabe, Verwendung und Sperrung der Bezahlkarte, ohne, dass das Land die Personalkosten für den entstehenden Aufwand erstattet. Das Land übernimmt lediglich die Kosten für den Bezahlkartendienstleister. Die Kommunen tragen zunächst diese Kosten, bekommen sie aber erstattet.

Insbesondere die pauschale Begrenzung des Bargeldebetrages (in Höhe von 50,00 €) war bereits Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 30. Juli 2024; Az.: S 11 AY 15/24 ER/ SG München, Beschluss vom 18. September 2024, Az.: S 16 AY 68/24ER). Über die Anhebung des Barbetrages (für z.B. Mehrbedarfe, Schulmittel, Medikamente usw.) muss in jedem Einzelfall entschieden werden. Aufgrund der Vielfalt an unterschiedlichen Lebenskonstellationen kommt es somit zu einer ebenso großen Anzahl an unterschiedlichen Einzelfallentscheidungen. Jede persönliche Änderung in den Familien- und Lebensverhältnissen hätte zur Folge, dass die Entscheidung über die Höhe des Barbetrags erneut mit Anhörung des Leistungsberechtigten und fehlerfreier Ermessensausübung durch die Verwaltung erfolgen müsste. Die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich des Barbetrags zieht daneben auch die Gefahr zahlreicher Widersprüche nach sich. Wird den Widersprüchen im Vorverfahren nicht abgeholfen, schließt sich

ein Klageverfahren an. Vor- und Klageverfahren sind aufwändig und zeitintensiv und mit einem Kostenrisiko behaftet, insbesondere, weil sich die Rechtsprechung in dieser Frage erst entwickelt.

Das Land hat mitgeteilt, dass von der Möglichkeit des Opt-Out nur einheitlich Gebrauch gemacht werden kann. Einen Teil-Opt-Out, etwa hinsichtlich eines begrenzten Personenkreises, für den die Karte in der Kommune eingeführt werden soll, wird es daher nicht geben.

5. Kosten-Nutzen-Abwägung

Die Einführung der Bezahlkarte bedeutet nicht nur zusätzliche Verwaltungsaufgaben, sondern zieht auch Schulungs- und Implementierungskosten für die Verwaltung nach sich.

Das aktuelle Verfahren mit Schecks und Girokonten funktioniert effizient.

6. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung bietet die Bezahlkarte keine Vorteile gegenüber dem bewährten Girokontomodell. Dass Menschen, die Asylbewerberleistungen beziehen, vielfach (große) Summen in ihre Herkunftsländer überweisen, ist aufgrund der geringen Leistungshöhe nach dem AsylbLG (Kürzung zum 01.01.2025) nicht anzunehmen und konnte durch die Verwaltung in der Vergangenheit nicht festgestellt werden.

Die Vielzahl der dargestellten verwaltungsrechtlichen Anforderungen macht die Umsetzung der Bezahlkarte in der Praxis besonders ressourcenintensiv und stellt die Verwaltung vor erhebliche organisatorische Herausforderungen. Für die Leistungsberechtigten geht die Einführung der Bezahlkarte mit umstrittenen Folgen einher.

Die Verwaltung empfiehlt, zum jetzigen Zeitpunkt von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und die weitere Entwicklung abzuwarten. Die Entscheidung für einen Opt-Out kann in der Zukunft jederzeit revidiert werden

Bürgermeister

Fachbereichsleiterin

Mitzeichner